

**DIMB**

Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.

Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.
Heisenbergweg 42, 85540 Haar
Email: office@dimb.de
www.dimb.de

Rechtsreferat
Helmut Klawitter

Stand: Mai 2013

Veranstalter einer geführten Wanderung haftet nicht für Sturz

Anmerkungen zum Beschluss des OLG Koblenz vom 18.02.2013 - Az. 5 U 34/13¹

Das OLG Koblenz hatte sich kürzlich in einer Berufungssache mit der Klage einer Wanderin, die bei einer von einem Verein organisierten Wanderveranstaltung gestürzt war und erhebliche Verletzungen davon getragen hatte, zu befassen. Der Beschluss ist auch für die die Organisatoren von Mountainbikeveranstaltungen und geführten Touren von Bedeutung.

1. Vertragliche Haftung bei Veranstaltungen und geführten Touren

In dem Beschluss des OLG Koblenz finden sich einige wichtige Ausführungen:

„Anders als in Fällen, bei denen etwa ein Waldeigentümer wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen wird (vgl. dazu aus der neueren Rechtsprechung die in VersR 2012, 1528 - 1531 abgedruckte Entscheidung des BGH vom 2.10.2012 – VI ZR 311/11), geht es im vorliegenden Fall um eine vertragliche Haftung des Beklagten wegen Schlechterfüllung des Vertrages, durch den er sich verpflichtet hatte, die Wanderung zu organisieren.“

„Der Klageerwiderung entnimmt der Senat, dass die Klägerin nach der Anmeldung ein Entgelt bezahlen musste und eine Stempelkarte erhielt, die an den jeweiligen Wanderzielen abgestempelt werden sollte. Ein eingeschränktes Haftungsmaß, das bei bloßen Gefälligkeiten in Betracht kommt, steht also nicht zur Debatte.“

„Dass auch der Beklagte bereits seinerzeit eine rechtliche Einstandspflicht sah, erschließt sich daraus, dass er die Infobroschüre, die den Teilnehmern zusammen mit der Stempelkarte übergeben wurde, mit dem Hinweis versehen hatte, dass die Teilnahme an der Wanderung auf eigene Gefahr erfolge und die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen sei. Diesem Vorbringen ... ist die Klägerin mit der Rechtsansicht entgegen getreten, das könne dem Beklagten „nicht zugute kommen“, weil es hier um bedingten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gehe Dieses Vorbringen der Klägerin zielt einerseits auf § 276 Abs. 3 BGB, wonach die Haftung für Vorsatz nicht im Voraus erlassen werden kann, und im Übrigen auf § 309 Nr. 7 BGB, wonach Klauseln unwirksam sind, die bei Körperverletzungen die Haftung für fahrlässige und bestimmte vorsätzliche Pflichtverletzungen ausschließen.“

1

http://www3.mjv.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil_neu.asp?rowguid=%7B01815BF8-D11A-45AF-8977-93D83C8C0470%7D

Diese Ausführungen sind auch für Vereine, die Mountainbiketouren (z. B. CTFs) ausrichten, sowie für Anbieter von geführten Mountainbiketouren von Bedeutung, insbesondere wenn dafür Startgelder, Teilnahmeentgelte oder sonstige Entgelte erhoben werden. Und das OLG Koblenz macht auch deutlich, dass Haftungsausschlüsse oder Einschränkungen nicht funktionieren und nicht wirksam vereinbart werden können. Um so mehr ist daher ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz unverzichtbar. Vereine sind über die Sportversicherung ihres Landessportbundes im Regelfall ausreichend versichert bzw. können ihre Veranstaltungen und Touren darüber zusätzlich versichern. Für von der DIMB ausgebildete MTB Guides und Trailscouts werden ebenfalls kostengünstige Guide-Versicherungen angeboten².

2. Keine überzogenen Anforderungen an Verkehrssicherungspflichten

Das OLG Koblenz macht in seinen Entscheidungsgründen deutlich, dass keine überzogenen Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten eines Veranstalters von Wanderungen gestellt werden können. Die nachfolgenden allgemeinen Ausführungen sind aber auch auf Mountainbikeveranstaltungen und geführte Touren übertragbar:

„Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Haftungsbegründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden. Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr nur die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Daher reicht es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf,“

Wie auch andere deutsche Gerichte erteilt das OLG Koblenz damit einer überbordenden Vollkasko-Mentalität eine deutliche Absage. Aber was bedeutet das für die Praxis? Auch dazu finden sich in dem Beschluss des OLG Koblenz einige interessante Ausführungen:

„Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und der Risikozuweisung hinsichtlich wandertypischer Gefahren auf steilen Wegstrecken bei Dauerregen ist eine Haftung des Beklagten vorliegend nicht gegeben. Wie der Senat weiß (§ 291 ZPO) ist das Wandergebiet zerklüftet; die mäandernde Ahr hat sich tief in die gebirgige Landschaft um ...[X] gegraben. Bei Wanderungen oberhalb des im Talkessel gelegenen Ortes sind daher steile An- und Abstiege zu bewältigen. Auch das konkrete Ziel der Klägerin vermittelt bereits mit dem Namen „Teufelsloch“ nicht die Vorstellung, der Weg dorthin sei ein gemütlicher Spaziergang ohne jedwede widrigen Streckenabschnitte. Hinzu kam, dass der Dauerregen auch am Unfalltag anhielt. All das musste der Beklagte in seine Überlegungen zu der Frage einbeziehen, ob die Wanderstrecken auch in besonders steilen Abschnitten noch gefahrlos zu bewältigen waren. Dass die Sturzgefahr in steilen Abschnitten deutlich erhöht ist, steht außer Frage, ist jedoch haftungsrechtlich irrelevant, weil die daraus resultierende allgemeine Gefährdung vertrags- und veranstaltungsimmanent war, weil kein Wanderer ernsthaft erwarten kann, dass die Gesetze der Schwerkraft in Steilstrecken denen in der Ebene entsprechen. Zu einer reaktionspflichtigen Gefahrenlage konnte sich das Ganze erst dann verdichten, wenn einzelne Streckenabschnitte witterungsbedingt

² <http://dimb.de/ausbildung/guide-versicherung>

nur unter Anstrengungen passiert werden konnten, die von einem durchschnittlichen Wanderer nicht zu bewältigen waren.“

Das Gericht macht damit deutlich, dass gewisse Gefahren auch von den Teilnehmern einer Veranstaltung hingenommen und getragen werden müssen. Eine Wanderung in der freien Natur ist eben nicht mit einem Spaziergang im Stadtpark zu vergleichen; entsprechendes gilt auch für Mountainbiketouren.

Als Veranstalter hat man zudem die Möglichkeit, durch entsprechende Informationen und Hinweise diese Erwartungshaltung durch allgemeine Angaben zum Streckenverlauf (z. B. Länge, Höhenmeter, Wegearten) sowie durch Informationen zu den zu meisternden Schwierigkeiten (z. B. durch Beschreibung und Verweis auf die Singletrailsskala³) und zu den Anforderungen an die Teilnehmer (z. B. Zielgruppe, konditionelle Anforderungen, fahrtechnisches Können) zu gestalten. Der Ausschreibung kommt dabei eine besondere praktische Bedeutung zu. Dabei muss man nicht übertreiben und Touren schwieriger oder herausfordernder beschreiben als sie tatsächlich sind. Aber man sollte auch nicht abwiegeln und/oder bagatellisieren („Das schaffst jeder!“ oder „Alles kein Problem!“). Bei organisierten Veranstaltungen wie z. B. CTFs kann und sollte man ausserdem durch entsprechende Streckenmarkierungen und Warnhinweise (Schilder) die Teilnehmer auf Gefahren und/oder besondere Herausforderungen hinweisen. Bei geführten Touren muss dagegen der Tourguide die Teilnehmer über die auf sie zukommenden besonderen Herausforderungen aufklären. Auch hier spielt die Ausschreibung eine zentrale Rolle. Gleichzeitig ist der Guide aber auch während einer Tour gefordert, auf besondere Gefahren und Herausforderungen hinzuweisen sowie bei einer für ihn erkennbaren Überforderung der Teilnehmer einer Tour zu reagieren.

Der Beschluss des OLG Koblenz gibt zudem auch eine Leitlinie dazu, wann spätestens seitens eines Veranstalters reagiert werden muss:

„Danach hatte die Veranstaltung um 10.00 Uhr begonnen. Gegen 12.30 Uhr erreichte die Klägerin mit ihren Wanderkameraden das Teufelsloch. Der dortige Aussichtspunkt war bereits wegen der hohen Teilnehmerzahl gesperrt worden. Dem entnimmt der Senat, dass es zahlreichen Wanderern gelungen war, den Aussichtspunkt auf den dafür vorgesehenen Wegen zu erreichen, ohne Schaden zu nehmen. Dass alle Wanderer dabei den Weg gemieden hatten, auf dem die Klägerin beim späteren Abstieg stürzte, liegt fern und wird von der Berufung auch nicht behauptet. Daraus erschließt sich, dass die Stelle, an der die Klägerin stürzte, bis kurz vor dem bedauerlichen Unfall, noch passierbar war. Mit hin hätten auch die Mitarbeiter des Beklagten frühestens aufgrund des Sturzes der Klägerin die Erkenntnis gewinnen müssen, dass eine Sperrung des Weges oder eine Sicherung der Gefahrenstelle geboten war. Bei dieser Sachlage war für den Beklagten im Schadenszeitpunkt nicht erkennbar, dass eine Sicherungs- und Warnpflicht bestand, der er nicht nachgekommen war.“

Wenn Unfälle geschehen und bekannt werden, muss man als Veranstalter reagieren und je nach Unfallursache auch Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Unfälle treffen. Auch hier sind Überreaktionen nicht gefordert, jedoch sollte man als Veranstalter oder Guide im Zweifel immer der Sicherheit aller Teilnehmer den Vorzug geben.

Helmut Klawitter

Rechtsreferent

Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.

³ <http://www.singletrail-skala.de>